TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
Zum Bebauungsplan Jülich Nr. 79, 8. Änderung „Königskamp II“

Stadt Jülich

April 2026
Entwurf zur Veröffentlichung

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung; hier: Gewerbegebiet (GE)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)

1.1 Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

1.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten; Bordelle und bordellähnliche Betriebe einschließlich erotische Model-Wohnungen und Etablissements der sog. Wohnungsprostitution, Sex-Clubs, Massagesalons, Nachtbars und Betriebe mit Sexdarstellungen; Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken und Wettbüros
- Einzelhandelsbetriebe, Läden, sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Betrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden
- Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn ein Betrieb eine im Zusammenhang mit dem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausübt und die Verkaufs- und Ausstellungsflächen nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche einnehmen („Annexhandel")

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird gem. Planeintrag bestimmt durch Festsetzung der Gebäudehöhe (GH). Bei Flachdächern gilt als max. Gebäudehöhe die Attika des obersten Geschosses bzw. die Oberkante des obersten Nicht-Vollgeschosses (früher: Staffelgeschoss). Bei Pultdächern gilt als max. Gebäudehöhe die Firsthöhe. Als Firsthöhe gilt die

obere Dachkante, maßgebend ist das eingedeckte Dach. Bei Pultdächern ist die Oberkante des hochseitigen Dachabschlusses die zulässige Firsthöhe. Unterer Bezugspunkt ist Normalhöhennull (NHN).

Einzelne technische Einrichtungen (z. B. Fahrstuhlschächte, Schornsteine, Lüftungsanlagen, Antennen) dürfen ihrer Funktion entsprechend die festgesetzte Höhe ausnahmsweise überschreiten.

2.2 In Anwendung des § 19 (4) Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass der Orientierungswert zur Grundflächenzahl von 0,8 durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden darf.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt. Die gem. Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

4. Nebenanlagen und Garagen, Carports, überdachte Stellplätze und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

4.2 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO zur Versorgung des Gebietes und zur Ableitung von Abwasser bzw. Regenrückhaltung sind auch ohne besondere Flächenfestsetzung in der Planzeichnung zulässig.

5. Höhenlage der Erschließungs- und Stellplatzflächen

(§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

Die Zufahrt im Bereich der 110-kV-Hochspannungsleitung einschließlich ihres Schutzstreifens (2 x 17,5 m = 35,0 m) ist auf dem südöstlich an den Bestand der Rudolf-Schulten-Straße anschließenden Gelände höhenmäßig so auszubilden, dass sie an der Bestandshöhe der Straßenbegrenzungslinie der Rudolf-Schulten-Straße (Fahrbahn 86,50 m über NHN) anschließt und in südöstlicher Richtung auf eine Höhe von 86,00 m über NHN abfällt.

6. Beseitigung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. § 44 LWG NRW)

6.1 Die Erschließungsflächen sowie die Stellplatzflächen und sonstige befestigte Flächen sind an das vorhandene Trennsystem anzuschließen; anfallendes Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten.

6.2 Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften durch geeignete Anlagen auf den Grundstücksflächen dezentral zu versickern.

6.3 Eine Ableitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation ist nur zulässig, wenn eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse, des Grundwasserstandes oder aus wasserrechtlichen Gründen nicht möglich ist und dies im Rahmen der Entwässerungsplanung im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird.

6.4 Die konkrete Ausgestaltung der Versickerungsanlagen (Lage und Dimensionierung) ist im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Entwässerungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse, der topografischen Situation sowie der einschlägigen technischen Regelwerke nachzuweisen.

6.5 Die Ausführung der Versickerungsanlagen sowie die Zulässigkeit der Versickerung sind im Rahmen der Entwässerungsplanung mit der zuständigen Wasserbehörde des Kreises abzustimmen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Minderung von Lichtemissionen (V3)

Alle Leuchtmittel sind nur so einzusetzen, dass sie nicht vertikal nach oben oder horizontal abstrahlen (z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik). Nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit geringem Blauanteil sind zulässig. Die Abstrahlung der Beleuchtung von Stellplätzen in die offene Landschaft ist durch zeitliche und räumliche Beschränkung auf den absolut notwendigen Umfang zu minimieren (z. B. durch den Einsatz von Bewegungsmeldern, keine Dauerbeleuchtung, niedrige Leuchtpunkthöhe). In Richtung der angrenzenden Ackerflächen empfiehlt sich der gänzliche Verzicht auf Beleuchtung, oder -sofern zwingend notwendig- der Einsatz möglichst niedriger und abgeschirmter Leuchten. Die Vorgaben sind auch während der Bauarbeiten einzuhalten (während der Dunkelstunden insb. im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober).

Von Lichtemissionen freizuhalten sind insbesondere die Gehölz-/Waldrandbereiche am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625, um mögliche Störungen lokaler Fledermauspopulationen zu vermeiden.

Entsprechende Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen sind auch im Fall einer Baustellenbeleuchtung zu berücksichtigen.

7.2 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen (V4)

Große Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen und in nicht spiegelnder Weise auszuführen. Alternativ kann zur Entschärfung von Gefahren transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedrucktes Vogelschutzglas verwendet

werden. Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung) sind zu vermeiden. Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und freistehende Glaswände.

7.3 Maßnahme 1 (M1) Private Grünfläche

Die private Grünfläche ist als artenreiche Mähwiese anzulegen, sowie als Waldrand und als Gehölzstreifen in ihrem Bestand zu sichern:

Die innerhalb der Maßnahme M1 gelegene Fläche mit einer Größe von ca. 2.860 m² im nordwestlichen Bereich (welche sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Grünlandbrache darstellt) ist als artenreiche Mähwiese anzulegen. Hierzu ist die Fläche mit einer Regiosaatgutmischung für das Westdeutsche Tiefland eingesät. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Die Mahd erfolgt max. 2 x pro Jahr ab dem 15. Juni. Das Mähgut ist nach der Mahd aufzunehmen und abzufahren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

Die innerhalb der Maßnahme M1 gelegene Fläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze mit einer Größe von ca. 1.790 m² ist als Waldrand in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Die innerhalb der Maßnahme M1 gelegene Fläche mit einer Größe von ca. 625 m² entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist als Gehölzstreifen in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

8. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Im Bereich des Schutzstreifens (2 x 17,5 m = 35,0 m) der 110-kV-Hochspannungsleitung dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen.

8.2 Die bestehenden jungen Straßenbäume können im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, sofern erforderlich, innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen versetzt werden, sofern ihre Funktion und Anzahl hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

9. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches

(§ 9 ABS. 1A I.V.M. § 1A ABS. 3 BAUGB)

Der externe Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB für die Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt entsprechend der Ausgleichsverpflichtung von 16.100 Ökopunkten durch Ankauf von Ökopunkten bei der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 89 BauO NRW)

10. Werbeanlagen und Beleuchtung

10.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bzw. der Produktion oder Verwaltung zulässig.

10.2 Werbeanlagen dürfen durch ihre Auswirkungen (Licht) oder mobile Anlagenteile (z. B. Ballons) die im Plan festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen auch nicht ausnahmsweise überschreiten.

10.3 Auf eine nächtliche Beleuchtung des Geländes im Südosten ist zu verzichten. Die verbleibenden Lichtkegel der nächtlichen Beleuchtungen müssen gegen den Wald nachhaltig abgeschirmt werden. Dies gilt auch für beleuchtete Werbeanlagen.

C KENNZEICHNUNGEN

(gemäß § 9 Abs. 5 BauGB)

1. Bodenverhältnisse (Aue)

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich.

2. Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in Erdbebengebieten - Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse S.

Auf die Berücksichtigung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten" wird hingewiesen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

1. Gewässerrandstreifen

Der gesetzlich zu schützende Gewässerrandstreifen „Graben bei Gut Karthaus" ab Böschungsoberkante, wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 31 Landeswassergesetz (LWG NRW)).

Der Gewässerrandstreifen ist in seiner Funktion zu erhalten, u.a. sind folgende Maßnahmen und Handlungen ausgeschlossen (siehe hierzu Bestimmungen gem. § 38 WHG und § 31 LWG NRW).

2. Schutzbereich Bodendenkmal

Der Schutzbereich des Bodendenkmals wird gem. § 23 III DSchG NRW i. V. m § 9 VI BauGB nachrichtlich dargestellt.

Das Plangebiet wurde am 24.11.2022 nach Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebiets gemäß § 16 DSchG NRW freigegeben.

Für das im Plangebiet befindliche Bodendenkmal gelten die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 14, 15 sowie 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Sofern in den betreffenden Bereichen Vorhaben mit Bodeneingriffen durchgeführt werden, sind auf Grundlage der §§ 15 Abs. 2 und 3 sowie 27 Abs. 1 DSchG NRW baubegleitende archäologische Untersuchungen sicherzustellen.

Die erforderlichen Untersuchungen werden durch die Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland durchgeführt. Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Arbeiten mit der zuständigen Außenstelle abzustimmen.

Unabhängig davon sind beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde die gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 16 DSchG NRW zu beachten.

E HINWEISE

1. Artenschutz

Bei der Planung von Baumaßnahmen sind die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG im Einzelfall zu prüfen und zu beachten.

V1 Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

In nordöstlichen und südöstlichen Randbereichen des Grundstücks vorhandene zusammenhängende Gebüsche und gebüschreiche Waldränder sowie ältere Bäume liegen vollständig in Bereichen, die im Vorentwurf der B-Planänderung als „private Grünflächen"

sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt sind. Somit ist nicht von anlagebedingten Inanspruchnahmen auszugehen. Diese Bereiche sind auch von baubedingten Eingriffen bzw. Inanspruchnahmen freizuhalten.

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölzaufwuchs und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Durchführung der Gehölzrodung und Räumung der Vegetation außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.) und ggf. Freihalten der Bereiche von Vegetationsaufwuchs bis zum Beginn der Baumaßnahmen.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

2. Bodendenkmalpflege

Für das im Plangebiet befindliche Bodendenkmal gelten die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 14, 15 sowie 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039 0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung der Fachbehörde für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3. Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln während der Erd- und Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdedektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe der Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland – ist zu beachten.

4. Hochspannungsfreileitung (110-KV-Leitung)

Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Jülich – KFA Jülich, Bl. 0287 (Maste 9 bis 10). Die Westnetz GmbH weist auf folgendes hin: Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden

Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

5. Starkregenereignisse

Für die Detailplanung der Gebäude und Freianlagen sind auf Ebene der Ausführungsplanung geeignete Vorkehrungen bei möglichen Starkregenereignissen zu treffen. Befestigte Flächen sollten nicht mit Gefälle zum Gebäude angelegt werden, Schwellen an Eingängen sowie Rückstauklappen vorzusehen, Versorgungseinheiten für Strom und Heizung geschützt anzuordnen etc. Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.

6. Baugrundverhältnisse:

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1504 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

7. Grundwasserverhältnisse

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche und natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken", der A8533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

8 Planung unterirdischer Anlagen

Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

9. Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

10. Bodenschutz

Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen.

Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

11. Hinweis auf die Versorgungsträger

Die Versorgungsträger sind frühzeitig zu informieren. Vor Aufnahme von Erdarbeiten sind bei den zuständigen Dienststellen der Versorgungsträger die erforderlichen Lagepläne einzuholen. Auf die Richtlinien des DVGW-Regelwerks GW 125 bei geplanten Anpflanzungen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel wird hingewiesen.

8. Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und DIN-Normen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Jülich, Amt 61 - Planungsamt, Rathaus, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.